

# 1. Änderung der Satzung

## über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Einrichtungen in der Ortsgemeinde Oberfischbach vom 15. Mai 2009

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils gültigen Fassung und des § 2 Abs. 1, 7 und 8 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben (Kommunalabgabengesetz) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) sowie des § 6 der Satzung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Einrichtungen vom 01. Oktober 2001 hat der Ortsgemeinderat in seiner Sitzung am 15.04.2009 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel I

#### § 2 Gebühren

1. Die Benutzungsgebühr beträgt bei Hochzeiten, Konfirmationen, Kommunionen, Geburtstagen, Jubiläen und sonstigen Veranstaltungen für einen Tag 40,00 EURO  
zzgl. Nebenkosten (Strom-, Wasser-, Kanal- und Heizkosten) nach Verbrauch
  2. Für Beerdigungen, bei denen nur eine Kaffeemahlzeit verabreicht wird, beträgt die Pauschale 20,00 EURO  
zzgl. Nebenkosten (Strom-, Wasser-, Kanal- und Heizkosten) nach Verbrauch
  3. Die Benutzungsgebühr beträgt für gewerbliche Veranstaltungen pro Tag 60,00 EURO  
zzgl. Nebenkosten (Strom-, Wasser-, Kanal- und Heizkosten) nach Verbrauch
  4. Bei Benutzung durch die Ortsvereine für interne Zwecke entfällt die Gebühr, es sind jedoch Nebenkosten (Strom-, Wasser-, Kanal- und Heizkosten) nach Verbrauch zu zahlen
- Mit auswärtigen Benutzern wird eine Sondervereinbarung getroffen.

### Artikel II

Die übrigen Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Einrichtungen in der Ortsgemeinde Oberfischbach vom 01.10.2001 bleiben unberührt.

### Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oberfischbach, den 15. Mai 2009

  
Herbert Geislinger, Ortsbürgermeister



# HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 15. Mai 2009

Verbandsgemeindeverwaltung  
Katzenelnbogen

  
Harald Gemmer  
Bürgermeister



17.6.

## BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde/Stadt Oberfischbach im Informationsblatt für den Einrich Nr. 23 am 04. Juni 2009 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit am 05. Juni 2009 in Kraft getreten.

56368 Katzenelnbogen, den 17. Juni 2009

Verbandsgemeindeverwaltung  
Katzenelnbogen

i. A.

  
(J. Gemmer)

